



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Vierte Satzung zur Änderung der
Studienordnung
für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 29. Juni 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 26. März 1998 (KWMBI II S. 888), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Januar 2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „; auf § 1 Abs. 5 der Prüfungsordnung wird hingewiesen“ eingefügt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
 - b) Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) ¹Wenn zu erwarten ist, dass die Anzahl der Studierenden in einer der in den Abs. 3 bis 8 bezeichneten Lehrveranstaltungen deren beschränkte Aufnahmekapazität übersteigt, kann der Fakultätsrat anordnen, dass die vorhandenen Ausbildungsplätze innerhalb dieser Lehrveranstaltung durch ein studienleitendes Auswahlverfahren vergeben werden. ²Es muss sichergestellt sein, dass die Studierenden durch diese Auswahl weder von dem Besuch der Lehrveranstaltung auf Dauer ausgeschlossen noch an einem Abschluss ihres Studiums innerhalb der Regelstudienzeit gehindert werden. ³Die Auswahl muss vorrangig nach dem Studienfortschritt erfolgen; bei gleichem Studienfortschritt entscheidet das Los. ⁴Über die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere über die Form und die Frist für die Einreichung der Bewerbungsanträge, entscheidet der Dekan.“
3. In § 9 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Vorprüfungsamt für das Grundstudium sowie vom Prüfungsamt für das Hauptstudium“ durch die Wörter „Prüfungsamt (ISC)“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „Vorprüfungsamtes für das Grundstudium und des Prüfungsamtes für das Hauptstudium“ durch das Wort „Prüfungsamtes“ ersetzt.

5. In § 11 Abs. 3 Nr. 5 wird das Wort „Gesellschaftsrechts“ durch die Wörter „Handels- und Gesellschaftsrechts“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Gesellschaftsrechts“ durch die Wörter „Handels- und Gesellschaftsrechts“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „Gesellschaftsrechts“ durch die Wörter „Handels- und Gesellschaftsrechts“ ersetzt.

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Mit dem Erbringen der Leistungsnachweise soll so frühzeitig begonnen werden, dass zum Ende des vierten Fachsemesters (Regeltermin) eine erstmalige Teilnahme an allen Prüfungsfächern nach Abs. 1 erfolgte.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Das Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ umfasst u.a. die Gebiete:

- Finanzierung,
- Strategisches Management,
- Unternehmensrechnung,
- Unternehmensentwicklung,
- Internationales Management.“

b) Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Von den im Folgenden aufgeführten speziellen Betriebswirtschaftslehren ist in der Studienrichtung I eine zu wählen:

- Banking,
- Risikomanagement und Versicherungswirtschaft,
- Betriebswirtschaftliche Information und Kommunikation,
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
- Marktorientierte Unternehmensführung,
- Gesundheitsökonomie und Management im Gesundheitswesen,
- Human Resource Management,
- Innovationsmanagement,
- Internationale Wirtschaftsräume,
- Kapitalmarktforschung und Finanzierung,
- Kommunikationsökonomie,
- Marketing,
- Produktionswirtschaft und Controlling,

- Rechnungswesen und Prüfung,
 - Strategische Unternehmensführung,
 - Wirtschaftsinformatik und Neue Medien.“
- c) In Abs. 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Professor“ die Wörter „oder Juniorprofessor“ eingefügt.
8. In § 16 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
9. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
10. Die Anlage I (zu § 16) wird wie folgt geändert:
- a) Im Studienplan für das Grundstudium (Studienrichtung I und II) wird das Wort „Gesellschaftsrechts“ durch die Wörter „Handels- und Gesellschaftsrechts“ ersetzt.
 - b) Die Erläuterungen zum Studienplan für das Grundstudium werden wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 4 wird das Wort „Gesellschaftsrechts“ durch die Wörter „Handels- und Gesellschaftsrechts“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 9 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Mai 2007.

München, den 29. Juni 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 29. Juni 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 29. Juni 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juni 2007.